



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Rechtscharakter und Friedhofszweck
- § 2 Überlassen von Grabstellen
- § 3 Entwidmung und Außerdienststellung
- § 4 Verwaltung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Särge und Urnen
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen
- § 13 Belegungsplan, Friedhofsregister

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

- § 14 Allgemeines
- § 15 Reihenräber
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Urnenräber
- § 18 Anonyme Grabstätten
- § 19 Einheitlich gestaltete Grabstätten

V. Gärtnerische Anlage und Unterhaltung

- § 20 Allgemeines
- § 21 Bepflanzungen
- § 22 Aufstellen von Gefäßen
- § 23 Pflege und Unterhaltung
- § 24 Vernachlässigung

VI. Grabmäler

- § 25 Allgemeines
- § 26 Gestaltung
- § 27 Fundamentierung und Befestigung
- § 28 Unterhaltung
- § 29 Entfernung

VII. Schlussvorschriften

- § 30 Gebühren
 - § 31 Ausnahmen
 - § 32 Öffentliche Bekanntmachung
 - § 33 Alte Rechte
 - § 34 Haftung
 - § 35 Ordnungswidrigkeiten
 - § 36 Inkrafttreten
-



EINGANGSFORMEL

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (*NGO*) in der zurzeit geltenden Fassung* hat der Rat der Gemeinde Wietmarschen am 10.03.2011 folgende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Rechtscharakter und Friedhofsziel



(1) ¹Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Wietmarschen. ²Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde Wietmarschen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie der Personen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besaßen. ³Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Tot- und Fehlgeborenen sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte (Ungeborene), soweit ein Elternteil in der Gemeinde Wietmarschen seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(3) Das Recht, die Verstorbenen auf den kirchlichen Friedhöfen der Gemeinde oder auf anderen Friedhöfen zu bestatten, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Überlassen von Grabstellen



(1) Grabstellen werden nur unter den in dieser Friedhofsordnung aufgestellten Bedingungen überlassen.

(2) Die Abgabe einer Grabstelle erfolgt nur im Bestattungsfalle.

§ 3 Entwidmung und Außerdienststellung



(1) ¹Der Friedhof kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses durch Beschluss des Rates der Gemeinde ganz oder teilweise der Benutzung entzogen und geschlossen (Entwidmung) oder außer Dienst gestellt werden. ²Satz 1 gilt auch für einzelne Grabstellen.

(2) ¹Durch die Entwidmung können die Rechte an allen Grabstätten sofort zurückgenommen werden. ²In diesen Fällen stellt die Gemeinde gleichwertigen Ersatz an anderer Stelle und führt die Umbettungen auf ihre Kosten durch, sofern die Ruhezeit der dort Beigesetzten noch nicht abgelaufen ist. ³Werden die Rechte nicht sofort ganz zurückgenommen, kann die Gemeinde nach den vorliegenden Bedürfnissen entsprechende Regelungen treffen, wobei Entschädigungen nur gleichwertig als Ersatz für entzogene Rechte zu leisten sind.

(3) ¹Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. ²In diesen Fällen laufen die Rechte aus und werden nicht erneuert. ³Soweit durch die Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere

* *NGO* in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473, ber. Nds. GVBl. 2010, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576)



Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. ⁴Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen. ⁵Die Gemeinde kann außer Dienst gestellte Friedhofsteile erneut für Bestattungen aufteilen.

(4) ¹Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof oder Friedhofsteil hergerichtet. ²Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(5) ¹Außerdienststellung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben (§ 32). ²Ersatzweise kann darauf verzichtet werden, soweit nur einzelne Gräber betroffen sind und die Nutzungsberechtigten schriftlich informiert werden.

§ 4 Verwaltung



Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Bürgermeister.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Öffnungszeiten



(1) Der Friedhof ist von morgens 7:00 Uhr, jedoch nicht bei Dunkelheit, bis zum Eintritt der Abenddämmerung für den Besuch geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof



(1) ¹Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. ²Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde, zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Grabstätten und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) zu lärmern und zu spielen,



- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- i) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren.

(4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung vereinbar sind.

§ 7 Gewerbetreibende



(1) ¹Die Gemeinde kann für die Tätigkeiten von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof besondere Anordnungen erlassen. ²Gewerbetreibende jeder Art haben der Gemeinde auf Anforderung ihre fachliche Befähigung nachzuweisen.

(2) ¹Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof sind spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. ²Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(3) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. ²Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) ¹Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. ²Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. ³Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. ⁴Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) ¹Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nach Anforderung ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Gemeinde alle oder einzelne Tätigkeiten auf dem Friedhof verbieten. ²Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 Allgemeines



(1) ¹Bestattungen sind unverzüglich, spätestens nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Gemeinde anzumelden. ²Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. ³Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. ⁴Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. ⁵Aschen müssen spätestens vier Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten der bestattungspflichtigen Person in einer Urnengrabstätte beigesetzt.

(2) ¹Die Gemeinde prüft gebührenpflichtig die Bestattungsvoraussetzungen, trägt bei deren Vorliegen den Sterbefall ins Grabregister ein (§ 13) und setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. ²Bei der Festsetzung der Zeit der Bestattung werden nach Möglichkeit die Wünsche der Verstorbenen oder der Hinterbliebenen berücksichtigt.



§ 9 Ausheben der Gräber



- (1) Die Gräber werden gegen Gebühr von der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für die Erdbeisetzung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) ¹Für das vor dem Ausheben der Gräber eventuell erforderlich werdende Entfernen von Grabmälern, Fundamenten oder Grabzubehör haben die Verantwortlichen (§ 23 Abs. 2 Satz 1) zu sorgen. ²Sofern beim Ausheben der Gräber die Grabstätte abgeräumt und Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten der Gemeinde zu erstatten; auf § 23 Abs. 2 Satz 4 wird verwiesen.

§ 10 Särge und Urnen



- (1) ¹Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. ²Ausnahmsweise kann die Gemeinde auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist, ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht und die untere Gesundheitsbehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.
- (2) ¹Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. ²Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. ³Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen dürfen zur Vermeidung von Umweltbelastungen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. ⁴Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) ¹Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang und 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. ²Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (5) ¹In einem Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. ²Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit einem bis zu einem Jahr alten Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einem Sarg beizusetzen.

§ 11 Ruhezeit



- (1) Die Mindestruhezeit beträgt bei Leichen 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre und bei Aschen 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Bestattung.

§ 12 Umbettungen



- (1) ¹Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. ²Umbettungen sollen nur bei



Vorliegen eines wichtigen Grundes durchgeführt werden und bedürfen der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde.

(2) ¹Vor Ablauf der Ruhezeit können Leichen und Aschen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, nur mit Erlaubnis der Gemeinde in ein zur Beisetzung freies Wahlgrab umgebettet werden. ²§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt. ³Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde beigelegt wird und keine anderen Bedenken bestehen.

(3) ¹Alle Umbettungen, mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen, erfolgen nur auf Antrag. ²Antragsberechtigt sind die unterhaltspflichtigen bzw. nutzungsberechtigten Personen (§ 23 Abs. 2 Satz 1). ³In den Fällen des § 24 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) ¹Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. ²Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. ³Neben den nach der Gebührenordnung zu zahlenden Gebühren hat die antragstellende Person auch Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Gemeinde oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(5) ¹Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. ²Dies gilt auch für Umbettungen von außerhalb. ³Ist in diesen Fällen der Tag der Beisetzung nicht bekannt, so gilt der dritte Tag nach dem Todestag als Tag der Beisetzung.

(6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

(7) Durch Umbettung freiwerdende Gräber fallen ohne Entschädigung an die Gemeinde zurück.

§ 13 Belegungsplan, Grabregister



¹Über sämtliche Beisetzungen wird von der Gemeinde ein Grabregister geführt. ²Dieses muss den Namen und das Lebensalter der oder des Verstorbenen, Zeit und Ort des Todes, den Tag der Beisetzung, den Tag des Ablaufs der Ruhezeit, die genaue Angabe der Grabstelle, den Namen und die Anschrift der unterhaltungspflichtigen bzw. der nutzungsberechtigten Person und bei Wahlgräbern die Nutzungszeit enthalten. ³Das Grabregister entspricht dem Belegungsplan, der neben dem Register geführt wird und aus dem die Lage der einzelnen Grabstätten ersichtlich ist.

IV. GRABSTÄTTEN UND ASCHENBEISETZUNGEN

§ 14 Allgemeines



(1) ¹Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. ²An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Anonyme Grabstätten



d) Einheitlich gestaltete Grabstätten

(3) Wenn Streitigkeiten über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über die Verwendung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmales bestehen, kann die Gemeinde bis zum Nachweis einer Einigung oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Nutzung der Grabstätte untersagen oder eine vorübergehende Regelung treffen.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Reihengrabstätten



(1) ¹Reihengrabstätten sind die reihenweise angelegten Gräber für Erdbestattungen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit gegen die festgesetzten Gebühren abgegeben werden. ²Über die Zuteilung wird der berechtigten Person von der Gemeinde eine Bescheinigung ausgestellt. ³Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet für Verstorbene

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot-, Fehl- und Ungeborene
- b) ab vollendetem 5. Lebensjahr

(3) Die Gräber haben in der Regel folgende Maße:

- a) Reihengräber gem. Absatz 2a
Länge 1,20 m, Abstand 0,30 m,
Breite 0,75 m, Abstand 0,30 m,
- b) Reihengräber gem. Absatz 2b
Länge 2,10 m, Abstand 0,30 m,
Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m,
- c) für die fertigen Grabbeete zu Absatz 3b
Länge 1,80 m, Breite 0,75 m.

(4) Die berechtigte Person hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht der Grabgestaltung und die Pflicht zur Anlage sowie zur dauernden Unterhaltung und Pflege der Grabstätte (§ 23 Abs. 1).

(5) Im Übrigen gilt § 16 Abs. 4, 7, 8 und 11 sinngemäß.

§ 16 Wahlgrabstätten



(1) ¹Wahlgrabstätten sind Gräber für Erdbestattungen, die besonders angelegt und für eine längere Nutzungszeit überlassen werden. ²Wahlgrabstätten bestehen grundsätzlich aus zwei Grabstellen; in Sonderfällen kann auf Antrag die Zahl erhöht oder vermindert werden. ³Für Wahlgräber gelten die Maße entsprechend denen der Reihengräber (§ 15 Abs. 3b und 3c), jedoch unter Berücksichtigung der Anzahl der Grabstellen und Abstände.

(2) ¹Die Nutzungszeit beträgt 50 Jahre. ²Sie kann auf Antrag gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr für die gesamte Grabstätte für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit eines weiteren Bestattungsfalles oder um weitere 50 Jahre einmalig verlängert werden. ³Auf § 14 Abs. 4 wird verwiesen.



(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde, in der die genaue Lage des Wahlgrabes und die Nutzungszeit angegeben sind.

(4) ¹Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. ²Hiervon ist jedoch vorher die ehemalige nutzungsberechtigte Person zu unterrichten. ³Falls sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird auf den Ablauf durch eine öffentliche Bekanntmachung (§ 32) und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte aufmerksam gemacht.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Dauer des Nutzungsrechts nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.

(6) ¹Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis die Nachfolge im Nutzungsrecht bestimmen und es durch eine schriftliche Vereinbarung übertragen, die erst im Zeitpunkt des Todes wirksam wird. ²Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen nutzungsberechtigten Person über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Großeltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die nicht unter a) - f) fallenden Erben.

³Die Angehörigen müssen jeweils der Übertragung des Nutzungsrechts zustimmen. ⁴Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(7) ¹Die nutzungsberechtigte Person kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem in Abs. 6 Satz 2 genannten Kreis übertragen; sie bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. ²Sind keine Angehörigen vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Gemeinde auch von einer anderen Person übernommen werden. ³Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben der bisher nutzungsberechtigten Person die Zustimmung nach Abs. 6 Satz 3 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht und die Gemeinde kann anderweitig über die Grabstätte verfügen.

(8) Die Rechtsnachfolge des Nutzungsrechts ist von der nunmehr berechtigten Person unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) ¹Die nutzungsberechtigte Person hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. ²Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage sowie zur dauernden Unterhaltung und Pflege der Grabstätte (§ 23 Abs. 1).

(10) ¹Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten



erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. ²Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. ³Der Verzicht ist der Gemeinde schriftlich zu erklären. ⁴Ein Anspruch auf Erstattung der anteiligen Nutzungsgebühr ist ausgeschlossen.

(11) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung eine Anschriftenänderung mitteilen.

§ 17 Urnengräber



(1) ¹Die Beisetzung von Aschen ist nur unterirdisch gestattet. ²Sie ist in einer Tiefe von mindestens 0,65 m durchzuführen. ³Aschen können gemäß den in § 14 Abs. 2 genannten Grabstellen beigesetzt werden; die Beisetzung von Aschen nach Buchstabe c) und d) erfolgt innerhalb einer Fläche von 0,75 m mal 0,75 m.

(2) ¹In Grabstätten für Erdbeisetzungen können anstelle eines Sarges bis zu drei Urnen pro Grabstelle beigesetzt werden. ²Bei voll belegten Grabstätten kann die Gemeinde auf Antrag die Beisetzung von Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

(3) ¹Bei Ablauf der Ruhezeit für das Reihengrab oder der Nutzungszeit bei Wahlgräbern endet auch das Nutzungsrecht für die Aschenreste. ²Die Gemeinde hat das Recht, die beigesetzten Aschebehälter zu entfernen, wenn das Nutzungsrecht erloschen bzw. die Ruhezeit abgelaufen ist. ³Die Asche ist an geeigneter Stelle des Friedhofs anonym in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

(4) Soweit sich nicht aus speziellen Regelungen der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdbestattungen in Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 18 Anonyme Grabstätten



(1) ¹Eine Bestattung in einer anonymen Grabstätte ist als Erdbestattung und als Urnenbestattung möglich. ²Zulässig sind nur Einzelgrabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit der Reihe nach gegen die festgesetzten Gebühren zugeteilt werden. ³Eine anonyme Grabstätte ist in der Örtlichkeit nicht erkennbar und lässt keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die verstorbene Person zu.

(2) ¹Grabmal, Grabhügel und Bepflanzungen sind nicht zugelassen. ²Die Grabstätten werden insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde unterhalten und gepflegt (Raseneinsaat, sonstige Begrünung) sowie deren Lage von ihr bestimmt.

(3) ¹Grabschmuck ist grundsätzlich nicht gestattet. ²Kränze sind spätestens 14 Tage nach der Beerdigung abzuräumen.

(4) Die Unterhaltungs- und Pflegekosten der Gemeinde gem. Abs. 2 Satz 2 werden für die gesamte Laufzeit im Voraus bei Erwerb abgelöst.

(5) ¹Ein Nutzungsrecht an anonymen Grabstätten besteht nicht. ²Nach Ablauf der Ruhefrist (§ 11) kann die Gemeinde ohne weitere Benachrichtigungspflichten über die anonyme Grabstätte anderweitig verfügen.

(6) Anonyme Grabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen der verstorbenen Person entspricht.

§ 19 Einheitlich gestaltete Grabstätten





(1) Einheitlich gestaltete Grabstätten werden eingerichtet als Erdreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten:

- a) ¹Einheitlich gestaltete Grabstätten als Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. ²Für einheitlich gestaltete Grabstätten als Erdreihengrabstätten gelten die Regelungen von § 15 Abs. 1, 2b, 3b und 3c sinngemäß.
- b) Einheitlich gestaltete Grabstätten als Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. § 17 Abs. 4 i.V.m. § 15 Abs. 1, 2b, 3b und 3c gelten sinngemäß.

(2) ¹Ansonsten gelten die Vorschriften des § 18 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Grabstätten mit liegenden bzw. vertieften Grabsteinen/-tafeln (Grabkissen) zu versehen sind, auf denen jeweils mindestens der Name der verstorbenen Person vermerkt ist. ²Die Gestaltungsmöglichkeiten sowie die Pflege- und Unterhaltungspflichten beschränken sich dabei auf das Gedenkgrabkissen.

(3) ¹Das jeweilige Grabkissen weist eine Breite von 0,50 m, eine Tiefe von 0,40 m sowie eine Mindeststärke von 0,12 m auf und darf keine Erhebungen enthalten. ²Es ist spätestens zwei Monate nach der Bestattung einzubringen, anderenfalls wird das Grab als anonyme Grabstätte behandelt und entsprechend deren Bestimmungen im Grabregister (§ 13) geführt.

V. GÄRTNERISCHE ANLAGE UND UNTERHALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 20 Allgemeines



(1) ¹Jede Grabstätte ist im Rahmen dieser Satzung so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird. ²Die Grabstätten müssen sich in ihrer gärtnerischen Gestaltung der Umgebung anpassen, soweit diese Satzung keine Ausnahmen für anonyme oder einheitlich gestaltete Grabstätten enthalten. ³Sie sollen von einheitlicher Wirkung sein. ⁴Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein.

(2) Wahlgräber sind als Gesamtgrabstätten herzurichten.

(3) ¹Die Gemeinde kann in Belegungsplänen für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorschreiben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten treffen. ²Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.

(4) Grabplatten, die mehr als 40% der Grabstätte abdecken, sind nur auf Urnenwahlgrabstätten zulässig.

§ 21 Bepflanzung



(1) ¹Zur Bepflanzung von Grabstätten dürfen nur solche Gewächse und Gehölze verwendet werden, die sich zur gärtnerischen Ausschmückung eignen und die benachbarten Gräber nicht stören. ²Stark wuchernde und absterbende Sträucher und Hecken kann die Gemeinde auf Kosten der verantwortlichen Person (§ 23 Abs. 2 Satz 1) beschneiden oder entfernen lassen.

(2) Eine Bepflanzung und gärtnerische Gestaltung der Gräber ist mit Ausnahme der anonymen oder



einheitlich gestalteten Grabstätten erwünscht.

§ 22 Aufstellen von Gefäßen



¹Gefäße für Blumen dürfen auf den Gräbern nur aufgestellt werden, wenn sie nach Art und Zustand der Würde des Friedhofs entsprechen. ²Unwürdige Gefäße (wie z. B. Konservendosen) können von der Gemeinde ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

§ 23 Pflege und Unterhaltung



(1) ¹Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 20 bis 22 hergerichtet und dauernd unterhalten und gepflegt werden. ²Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck, der im Übrigen nur aus kompostierbarem Material bestehen darf. ³Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. ⁴Die erstmalige Herrichtung der Grabstätte hat spätestens zwei Monate nach der Beerdigung zu erfolgen, es sei denn, dass dies mit Rücksicht auf die Witterung nicht möglich ist.

(2) ¹Mit Ausnahme der anonymen und einheitlich gestalteten Grabstätten ist für die Herrichtung, Pflege und Unterhaltung bei Reihengräbern die unterhaltspflichtige und bei Wahlgräbern die nutzungsberechtigte Person verantwortlich; sie haftet für alle Schäden, die sie schuldhaft verursacht und neben den von ihr beauftragten Gewerbetreibenden auch für von diesem schuldhaft verursachten Schäden. ²Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. ³Danach kann die Gemeinde jedoch noch verlangen, dass die verantwortliche Person die Grabstätte abräumt. ⁴Die Kosten für das Abräumen einer Grabstätte und die entschädigungslose Entfernung und Entsorgung von Grabmälern, Fundamenten oder Grabzubehör können in einer gesonderten Gebührenordnung pauschal in Ansatz gebracht und abgelöst werden.

(3) ¹Die einfache Pflege und Unterhaltung von Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhezeit kann auf Antrag der berechtigten Person (Abs. 2 Satz 1) durch gebührenpflichtigen Anerkennungsbescheid und Entrichtung eines Ablösebetrages auf die Gemeinde übertragen werden. ²Die Pflicht zur Unterhaltung und Pflege geht erst bei Zahlungseingang des gesamten fälligen Ablösebetrages bei der Gemeinde auf sie über. ³Ein Rechtsanspruch auf Übertragung besteht nicht.

(4) ¹Anpflanzungen und Ausschmückungen, soweit sie unstatthaft sind, sowie verwelkte Blumen und Kränze können durch die Gemeinde entfernt werden. ²Die Gemeinde ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(7) ¹Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. ²Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. ³Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.



§ 24 Vernachlässigung



(1) ¹Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die verantwortliche Person (§ 23 Abs. 2 Satz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. ²Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten der verantwortlichen Person in Ordnung bringen lassen. ³Die Gemeinde kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die verantwortliche Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. ⁴In dem Entziehungsbescheid ist die betreffende Person aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb eines Monats nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. ⁵§ 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 finden sinngemäße Anwendung.

(2) ¹Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung (§ 32) auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. ²Außerdem wird durch einen Hinweis auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. ³Bleibt die Aufforderung und der Hinweis zwei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale, Fundamente und Grabzubehör entschädigungslos beseitigen.

⁴Kostenerstattungsansprüche (z.B. § 23 Abs. 2 Satz 4) gegen die verantwortliche Person bleiben hiervon unberührt.

VI. GRABMÄLER

§ 25 Allgemeines



(1) ¹Grabmäler im Sinne dieser Friedhofsordnung sind

- a) Grabmale und Grabaufbauten
- b) Grabeinfriedungen bzw. -einfassungen.

²Grabmale, die den Bestimmungen der §§ 26 bis 28 entsprechen, müssen vor dem Errichten, Verändern oder Entfernen bei der Gemeinde Wietmarschen, Abteilung Friedhofswesen, angezeigt werden. ³Sie dürfen errichtet werden, wenn die Gemeinde innerhalb eines Monats dem Antrag nicht widersprochen hat. ⁴Grabmale, die von den genannten Bestimmungen abweichen, dürfen erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde errichtet, verändert oder entfernt werden. ⁵Zur weiteren Ausführung wird auf § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) verwiesen.

(2) ¹Der Anzeige auf Errichtung oder Veränderung von Grabmalen ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen. ²In besonderen Fällen kann die Vorlage einer Skizze oder eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf die Grabstätte verlangt werden. ³In dem Antrag sind alle Einzelheiten, insbesondere über Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift anzugeben.

(3) Grabmäler, deren Errichtung die Gemeinde nicht zugestimmt hat oder die nicht der eingereichten Zeichnung entsprechen, können von der Gemeinde auf Kosten der verantwortlichen Person oder des Gewerbetreibenden entfernt werden.



§ 26 Gestaltung ↑

- (1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung keinen besonderen Anforderungen, haben sich jedoch in Größe, Material und Schrift der Umgebung des Grabes anzupassen.
- (2) Grabeinfassungen aus Ziegelsteinen, Holz oder einem anderen nicht wetterfesten Material sind nicht erlaubt.
- (3) Die Gemeinde kann im Rahmen dieser Friedhofsordnung für den gesamten Friedhof oder für Friedhofsteile Vorschriften über Größe, Form, Inschrift und Material der Grabmäler erlassen.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

§ 27 Fundamentierung und Befestigung ↑

- (1) ¹Zum Schutz der Allgemeinheit sind die Grabmäler nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. ²Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) ¹Über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, kann die Gemeinde allgemein oder im Einzelfall besondere Bestimmungen treffen. ²Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 28 Unterhaltung ↑

- (1) Grabmäler sind von der verantwortlichen Person (§ 23 Abs. 2 Satz 1) dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) ¹Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. ²Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der verantwortlichen Person Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmälern, Absperrungen) treffen. ³Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten der verantwortlichen Person zu tun oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen. ⁴Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. ⁵Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung (§ 32) und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte. ⁶Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmälern oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 29 Entfernung ↑

- (1) Grabmäler dürfen vor Erlöschen des Nutzungsrechts oder vor Ablauf der Ruhezeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) ¹Nach Erlöschen des Nutzungsrechts oder nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmäler und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. ²Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abzuräumen. ³Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal



oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren; sie fallen entschädigungslos in ihre Verfügungsgewalt.
⁴Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt und Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden, hat die verantwortliche Person (§ 23 Abs. 2 Satz 1) die Kosten zu tragen; auf § 23 Abs. 2 Satz 4 wird verwiesen.

(3) ¹Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler, die für die Eigenart des Friedhofs Bedeutung haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde; sie werden in einem Verzeichnis geführt. ²Sie dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht geändert oder entfernt werden. ³Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

VII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 30 Gebühren



Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Ausnahmen



Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen, wenn dies der Vermeidung einer unbilligen Härte dient oder im öffentlichen Interesse liegt und nicht dem Zweck dieser Satzung entgegensteht.

§ 32 Öffentliche Bekanntmachung



¹Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung werden gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Wietmarschen konstitutiv durch Aushang in den Rathäusern und den festgelegten Bekanntmachungskästen der Gemeinde veröffentlicht. ²Ergänzend erfolgt ein Aushang im Veröffentlichungskasten am Friedhof. ³Auf eine Bekanntmachung nach Satz 1 wird ferner nachrichtlich vorab im Internet unter www.wietmarschen.de hingewiesen.

§ 33 Alte Rechte



Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 34 Haftung



¹Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht dieser Satzung entsprechenden Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. ²Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. ³Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.



§ 35 Ordnungswidrigkeiten



Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 und 3 missachtet,
- c) als Gewerbetreibender entgegen § 7 Anordnungen der Gemeinde missachtet, trotz eines Verbots tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- d) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Gemeinde nicht anzeigt,
- e) entgegen § 10 Säрге und Urnen verwendet, die nicht den darin angegebenen Vorschriften entsprechen,
- f) entgegen § 19 Abs. 3 die Grabkissen mit anderen Maßen bzw. mit Erhöhungen einbringt,
- g) entgegen § 23 Abs. 1 Grabstätten nicht herrichtet oder ordnungsgemäß unterhält bzw. Grabschmuck aus nicht kompostierbarem Material verwendet,
- h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 23 Abs. 7 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- i) Grabstätten entgegen § 24 vernachlässigt,
- j) entgegen § 25 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 und 3 eine Anzeige nicht erstattet bzw. ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- k) entgegen § 26 die Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten und Grabmale nicht beachtet,
- l) entgegen § 27 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 28 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält.

§ 36 Inkrafttreten



Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Wietmarschen vom 06.06.1983 außer Kraft.

Wietmarschen, 25.03.2011
Gemeinde Wietmarschen
Der Bürgermeister
(L.S.)
gez. Alfons Eling

**

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden (§ 6 Abs. 2 Satz 2 NGO).